



# KREIS OSTHOLSTEIN



## Konzept der Jugendhilfeplanung im Kreis Ostholstein

– *Vom Ist zum Soll* –

(Stand August 2022)



KREIS  
OSTHOLSTEIN

Kreis Ostholstein  
Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe  
Martina Kolbaum  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin  
Tel.: 04521 788-0  
Fax: 04521 788-600  
E-Mail: [info@kreis-oh.de](mailto:info@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

Illustrationen: Adobe.Stock

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Organisationsstruktur und Einbindung im Kreis Ostholstein</b>	<b>6</b>
3.1	Der Kreistag	7
3.2	Der Jugendhilfeausschuss (JHA)	7
3.2.1	Zusammensetzung	7
3.2.2	Aufgaben	7
3.2.3	Jugendhilfeplanung	7
3.3	Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe	9
3.4	Beteiligung von Trägern	10
3.4.1	Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII	10
3.4.2	Trägertreffen	11
3.5	Das Controlling	11
3.6	Die kommunale Gesamtplanung	12
<b>4</b>	<b>Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Prinzipien der Jugendhilfeplanung in Ostholstein</b>	<b>14</b>
5.1	Das Prinzip der Datenbasierung	14
5.2	Das Prinzip der Sozialraumorientierung	14
5.3	Das Prinzip der Partizipation	15
5.4	Das Prinzip der Intervention	15
<b>6</b>	<b>Bausteine der Jugendhilfeplanung</b>	<b>16</b>
6.1	Konzepterörterung	17
6.2	Bestandserhebung	17
6.3	Bedarfsermittlung	17
6.4	Maßnahmenplanung	18
6.5	Evaluation und Fortschreibung	18
<b>7</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung</b>	<b>19</b>
	Quellen	19
	Anlagen	20



# 1. Vorwort

Die Entscheidung, die gesetzlich verpflichtende Aufgabe der Jugendhilfeplanung in eine verbindliche Konzeption für Ostholstein zusammenzufassen, dient der auf die Zukunft gerichteten qualitativen Arbeits- und Handlungsweise in diesem Bereich. Die Jugendhilfeplanung ist ein auf die Zukunft gerichteter Beteiligungs- und Planungsprozess, der also vom IST-Zustand zur SOLL-Planung übergeht. Dieses findet sich im Untertitel dieser Konzeption wieder und ist ein zentrales Anliegen der Jugendhilfeplanung.

Fundstelle dieses Mottos „Vom IST zum SOLL“ sind Veröffentlichungen von Erwin Jordan, der durch seine Fachexpertise maßgeblich mit zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung in Deutschland beigetragen hat.



## 2. Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung

Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wurde im Jahr 1991 mit in Kraft treten des Kinder – und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) die Jugendhilfeplanung als verpflichtende Aufgabe eingeführt.

Die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII ist als Bestandteil der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers einzuordnen. Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 wird eine inklusive Ausrichtung der Jugendhilfeplanung festgehalten.

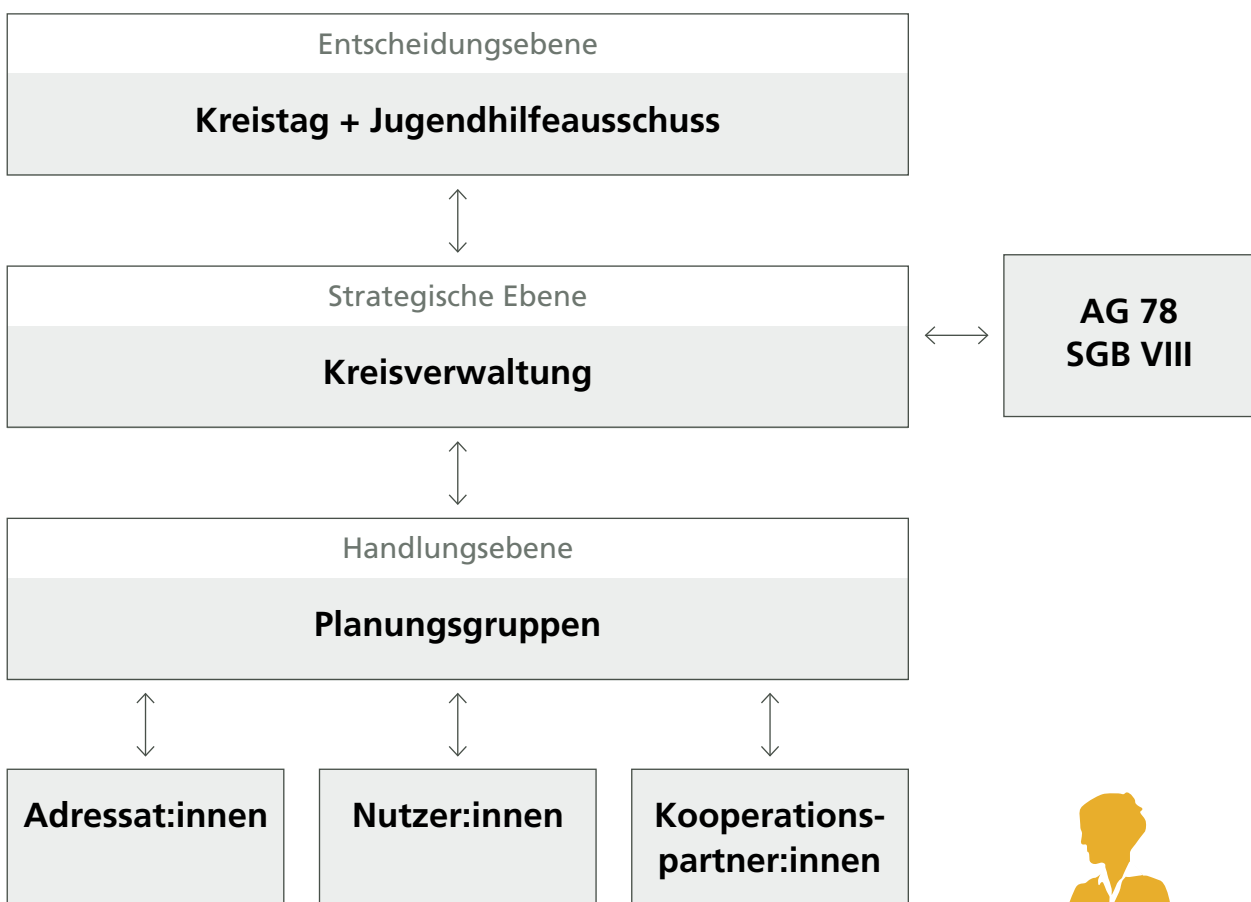


# 3. Organisationsstruktur und Einbindung im Kreis Ostholstein

Für die Jugendhilfeplanung ist eine gute strukturelle Einbindung auf der Verwaltungs- und Jugendhilfeausschussebene des Kreises Ostholstein mit verbindlichen und transparenten Absprachen und Abläufen bedeutsam. Damit wird der rechtlichen Verpflichtung, Jugendhilfeplanung durchzuführen, Rechnung getragen.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung wird der strukturellen Gegebenheit auf der Entscheidungsebene, der strategischen Ebene und der Handlungsebene angepasst.

## Ebenen der kommunalen Jugendhilfeplanung<sup>1</sup>



### 3.1 Der Kreistag

Der Kreistag hat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Fachausschüsse gebildet. Ihnen gehören Mitglieder des Kreistages und auch wählbare Bürger:innen an. Die Ausschüsse werden von den Fachdiensten der Kreisverwaltung unterstützt. Der aus der Mitte des Kreistages zu wählendem Hauptausschuss ist dabei die Schnittstelle zwischen den politischen Gremien und der Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit der einzelnen Fachausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele für die Kreisverwaltung.<sup>2</sup>

### 3.2 Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

#### 3.2.1 Zusammensetzung

Gemäß der Satzung<sup>3</sup> des Jugendamtes des Kreises Ostholstein setzt sich der Jugendhilfeausschuss aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsabgeordnete, der Landrat und wählbare Bürger) und 5 beratenden Mitgliedern zusammen.

#### 3.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des JHA sind geregelt in den §§ 70 und 71 SGB VIII. Durch das verbindliche Zusammenwirken von freier und öffentlicher Jugendhilfe stellt der Jugendhilfeausschuss das zentrale Gremium partnerschaftlicher Zusammenarbeit dar.

Gem. § 71 SGB VIII Abs. 3 befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, wobei unter Absatz 3, Punkt 2 die Jugendhilfeplanung explizit benannt wird.

#### 3.2.3 Jugendhilfeplanung

„Der JHA hat mit der Zuweisung dieser Aufgabe die Verantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots innerhalb des Jugendamtsbereiches. In der Praxis hat er damit Planungsprozesse zu initiieren sowie deren Umsetzung aus übergeordneter Perspektive zu begleiten und für den Transfer der Ergebnisse in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen. Die Prozessgestaltung selbst wird in der Regel an entsprechende Fachkräfte der Verwaltung delegiert, welche wiederum weitere Akteure einbeziehen.“<sup>4</sup>

### Zusammenwirken zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung

In der Verwaltung des Kreises Ostholstein wird die Aufgabe der Jugendhilfeplanung im Fachbereich 5 Soziales, Jugend, Bildung und Sport wahrgenommen.

Die Jugendhilfeplanung ist im Fachdienst 5.11 Soziale Dienste der Jugendhilfe verortet, ein Teilbereich der Jugendhilfeplanung, die Kita-Bedarfsplanung, ist getrennt davon im Fachdienst 5.09 Kindertagesbetreuung, Schule, Sport und BAföG themenspezifisch integriert.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.05.2021 werden die Grundsätze der Jugendhilfeplanung im Kreis Ostholstein mit dem dort benannten Verfahren zur Identifikation von Themenbereichen und Auftragsvergabe für die Jugendhilfeplanung festgehalten.

Planungsrelevante Themen können von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, der Jugendhilfeplanung (Verwaltung), von freien Trägern, Vereinen, Verbände u. a. in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden.

„Das Instrument der Jugendhilfeplanung soll dem Jugendhilfeausschuss helfen, gut reflektierte Entscheidungen für die Gestaltung der Infrastruktur der Jugendhilfe zu treffen, die Jugendhilfeplanung (Verwaltung) unterstützt den Jugendhilfeausschuss durch die Vorbereitung von Daten und Fakten und die fachliche Expertise mit Hinweismöglichkeiten auf Handlungsbedarfe.“<sup>5</sup>

Planungsaufträge werden grundsätzlich auf der Entscheidungsebene der kommunalen Jugendhilfeplanung entschieden.

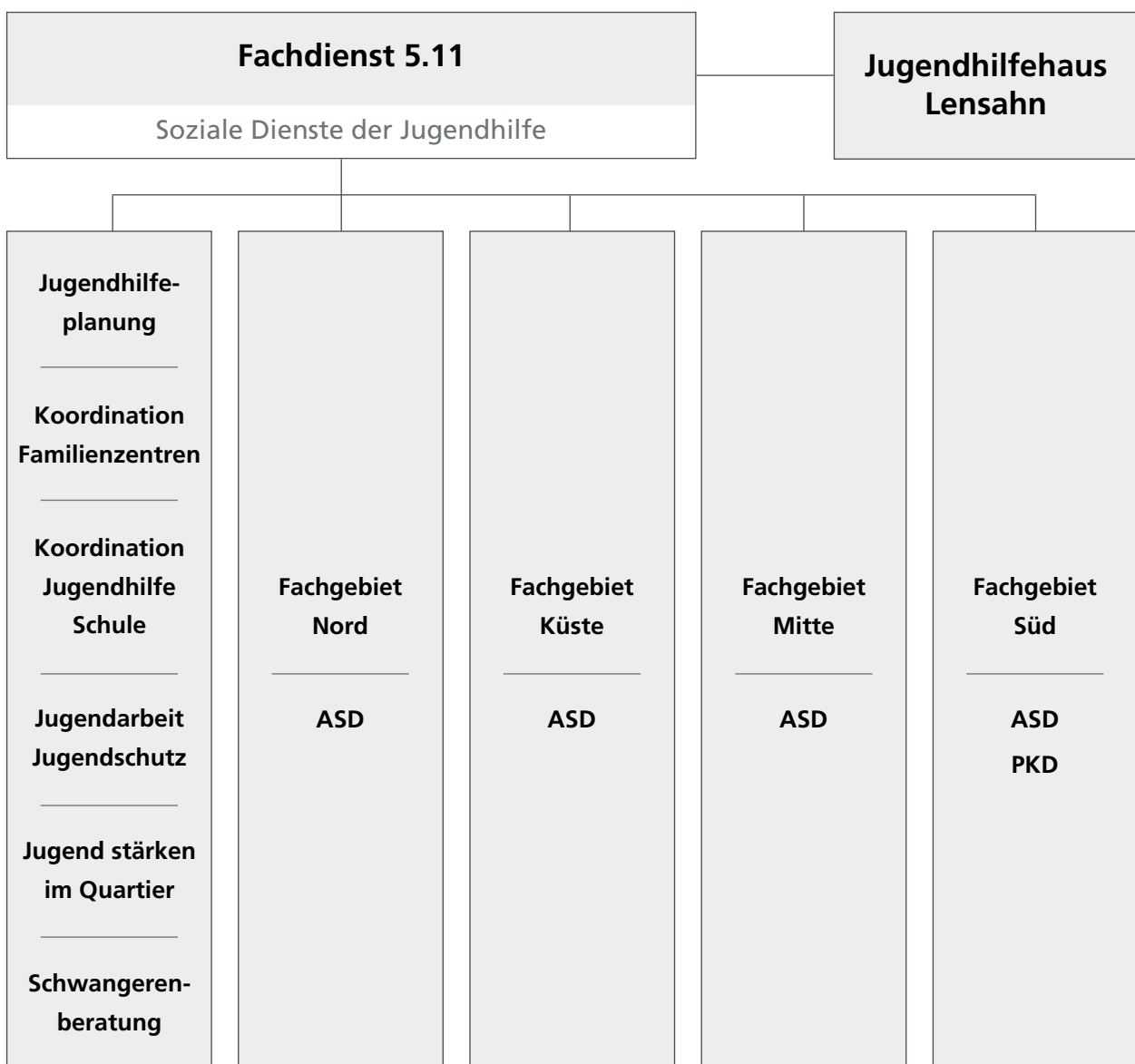




### 3.3 Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe

Der Fachdienst 5.11 Soziale Dienste der Jugendhilfe setzt sich zusammen aus den vier Fachgebieten Nord, Küste, Mitte, Süd, dem Jugendhilfehaus Lensahn und den Bereichen der Jugendhilfeplanung, der Koordination der Familienzentren, der Jugendarbeit und dem Jugendschutz, der Koordination Jugendhilfe – Schule, dem Projekt Jugend stärken im Quartier und der Schwangerenberatung.

Die vier Fachgebiete Nord, Küste, Mitte, Süd beinhalten den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und den Pflegekinderdienst (PKD).



(Abb.: Kolbaum, 2022)

Anteile der Jugendhilfeplanung finden sich im Geschäftsverteilungsplan<sup>6</sup> des Fachdienstes 5.11 wieder:

Im Aufgabenfeld

- a) der Jugendhilfeplaner:in (Bestandserfassung, entscheidungsvorbereitende Bedarfsklärung und Maßnahmenplanung nach § 80 SGB VIII, konzeptionelle Entwicklung und Abstimmung, Öffentlichkeitsarbeit).
- b) der Fachgebietsleiter:innen Nord, Küste, Mitte und Süd (Regionale Jugendhilfeplanung)
- c) der Fachgebietsmitarbeiter:innen Nord, Küste, Mitte und Süd (lokale Jugendhilfeplanung, Sozialraumanalyse).

Um diese o.a. Aufgabenfelder miteinander zu vernetzen und eine qualitative Zusammenarbeit sicher zu stellen, ist die Jugendhilfeplaner:in Mitglied in der Fachgebietsleiter:innen-Runde des Fachdienstes 5.11, die von der Fachdienstleiter:in 5.11 regelmäßig durchgeführt wird. Dieses sichert speziell die Beteiligung der Mitarbeiter:innen in den vier Fachgebieten Nord, Küste, Mitte, Süd und der weiteren Mitarbeiter:innen im Fachdienst 5.11 Soziale Dienste der Jugendhilfe.

### 3.4 Beteiligung von Trägern

„In der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe bedeutet Infrastrukturgestaltung, mit freien Trägern zu kooperieren, und dies impliziert deren Beteiligung im Planungsprozess.“<sup>7</sup>

#### 3.4.1 Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII

„Im Kreis Ostholstein werden mit dem Fachdienst 5.11 Soziale Dienste der Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII themenbezogene Arbeitsgemeinschaften gebildet“<sup>8</sup>, in denen neben dem Kreis Ostholstein als öffentlicher Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe, anerkannte Träger der freien Jugend- und Eingliederungshilfe, Träger geförderter Maßnahmen der freien Jugend- und Eingliederungshilfe und privat gewerbliche Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe vertreten sind.

Die Ziele dieses fachlichen Gremiums sind:

- „Bedarfsgerechte Hilfen sind im Kreis Ostholstein weiterentwickelt und abgestimmt worden.
- Absprachen Planungen und Durchführungen von trägerübergreifenden Projekten haben stattgefunden.
- Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern ist gesichert worden.
- Eine Trägervielfalt und Pluralität sind gesichert worden.
- Die Arbeitsgemeinschaften haben im Rahmen der Jugendhilfeplanung mitgewirkt.“<sup>8</sup>

Die Arbeitsgemeinschaften können Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Die Geschäftsführung wird von der Jugendhilfeplaner:in übernommen und informiert im Rahmen ihres Berichtswesens den Jugendhilfeausschuss über die Gründung und Inhalte der Arbeitsgemeinschaften.

### 3.4.2 Trägertreffen

Das Trägertreffen wurde im Jahr 2013 ins Leben gerufen, um das Fachverfahren der Sozialraumorientierung (Institut Lüttringhaus) im Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe und bei den Trägern der Jugendhilfe im Kreis Ostholstein gemeinsam anzuwenden und zu verankern.

An diesen zweimal jährlich stattfindenden Kooperationstreffen (Trägertreffen) des Fachdienstes 5.11 Soziale Dienste der Jugendhilfe nehmen Träger /Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe und Mitarbeiter:innen des Fachdienstes Soziale Dienst der Jugendhilfe teil.

Eine Inhaltliche Weiterentwicklung dieses Treffens hat stattgefunden und trägt zu einem kulturellen Miteinander in der „Trägerlandschaft“ des Kreises Ostholstein bei.

Die Ziele dieser Kooperationstreffen sind:

- „Mitarbeiter:innen der Träger und des FD 5.11 haben gemeinsam an Fortbildungen im Fachverfahren Lüttringhaus teilgenommen. Fortbildungen werden regelmäßig organisiert.
- Mitarbeiter:innen der Träger und des FD 5.11 kennen sich und die jeweiligen Konzeptionen ihrer Institutionen.
- Die FD 5.11 hat aktuelle Informationen an die Teilnehmer:innen gegeben.
- Die Träger haben aktuelle Informationen an die Teilnehmer:innen gegeben.
- Ein Austausch hat stattgefunden.
- Teilnehmer:innen des Trägertreffens haben die Möglichkeit genutzt, sich an themenbezogenen, zeitlich befristeten, Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII zu beteiligen.“<sup>9</sup>

Die Jugendhilfeplaner:in übernimmt die Organisation und Moderation des Trägertreffens und leistet gemeinsam mit dem Fachdienst 5.11 Soziale Dienste der Jugendhilfe die inhaltliche Ausrichtung.

## 3.5 Das Controlling

Das im Fachbereich 5 angesiedelte Controlling und die Jugendhilfeplanung agieren in einer gemeinsamen Schnittstelle der Fachplanung und finanziellen Steuerung.

„Das Bemühen um „Steuerung“ durch Jugendhilfeplanung hat immer auch finanzbezogene Implikationen: Von Planungsakteuren wird erwartet, dass sie sich der Erwägung finanzieller Auswirkungen der fachlichen Planungen nicht entziehen.“<sup>7</sup>

Das Controlling vergleicht statistische Werte und Daten mit Ergebnissen und Fakten und zieht daraus Schlussfolgerungen, während die Jugendhilfeplanung auf der Analyse von u. a. Diensten und Angeboten eine bedarfsorientierte zukünftige Leistung entwickelt.

Eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem Controlling und der Jugendhilfeplanung ist daher bedeutsam, besonders im Bereich des Benchmarkings, der Jugendhilfestatistik und der Haushaltsplanungen.

### 3.6 Die kommunale Gesamtplanung

Jugendhilfeplanung ist ein Teil der kommunalen Sozialplanung im Kreis Ostholstein.

Zu anderen Planungsbereichen wie z. B. der Schulentwicklungsplanung, Gesundheitsplanung bestehen Verknüpfungen, um thematische Handlungsbereiche oder Zielgruppen fachbereichsübergreifend zu erfassen und eine gemeinsame Handlungsstrategie zu entwickeln.

Die Jugendhilfeplaner:in bekennt sich zu den Grundsätzen einer noch zu entwickelnden integrierten Planung im Kreis Ostholstein, die die Klammer zwischen den einzelnen Fachplanungen bilden kann. Dieses im Sinne einer nachhaltigen, budget- und lebenslagenorientierten Gesamtplanung.



# 4. Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung

Jugendhilfe hat gem. § 1 SGB VIII Abs.4 dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 erfolgt eine Ausrichtung der Jugendhilfeplanung auf den Aspekt der Inklusion. Eine inklusive Jugendhilfe wird zielführend hervorgehoben und erfährt in der Planung zentrale Beachtung.

Innerhalb der Jugendhilfeplanung findet die Zielentwicklung einzelner Aufgabenfelder und Planungsthemen der Kinder- und Jugendhilfe in einem kommunikativen Beteiligungsprozess statt.

„Viele implizierte Ziele werden darüber hinaus erst im Rahmen der Planung deutlich werden bzw. durch die konkrete Beschreibung bestehender Mängel entwickelt werden. Zieldiskussionen dienen damit der Klärung von Inhalten der praktischen Arbeit vor Ort.“<sup>10</sup>



# 5. Prinzipien der Jugendhilfeplanung in Ostholstein

Die vier Prinzipien, das Prinzip der Datenbasierung, der Sozialraumorientierung, der Partizipation und der Intervention, bilden das Fundament und die fachliche Haltung der Jugendhilfeplanung in Ostholstein und sind das Herzstück dieser Planungsarbeit.

## 5.1 Das Prinzip der Datenbasierung

Die Jugendhilfeplanung erfasst z.T. kleinräumige Daten, Informationen und Sachverhalte und greift auf andere vorhandene Datenerfassungssysteme zurück.

Aussagekräftige Daten sind für die Jugendhilfeplanung eine bedeutsame Grundlage für die Analyse und Bewertung von Steuerungsfragen und Entwicklungsprozessen.

## 5.2 Das Prinzip der Sozialraumorientierung

Der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe orientiert sich an dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung (SRO).<sup>11</sup>

Konzeptionelle Inhalte wie die sogenannten „Big Five“ der Sozialraumorientierung bieten der Jugendhilfeplanung eine Orientierung:

1. Orientierung am Willen der Menschen
2. Unterstützung der Eigeninitiative und Selbsthilfe
3. Konzentration auf Ressourcen
4. Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweisen
5. Kooperation und Koordination

„Ein sozialräumliches Planungsvorgehen nimmt seinen Ausgang bei einer sozialräumlichen Analyse der Lebensverhältnisse und der Infrastruktur. Sozialraumanalysen sollen helfen, ein höheres Maß an Adressatennähe und „Zielgenauigkeit“ der Jugendhilfeangebote zu erreichen, und zwar über kleinräumig strukturierte Erhebungen zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, zu ihrem spezifischen Sozialisationsbedarf sowie zu Handlungs- und Selbsthilfepotenzialen im sozialen Nahraum.“<sup>7</sup>

## 5.3 Das Prinzip der Partizipation

Die Partizipation von Fachkräften, Trägern und Adressat:innen ist gesetzlich im SGB VIII verankert (u. a. § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 80 SGB Abs.4 frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) und stellt ein zentrales Qualitätsmerkmal der Jugendhilfeplanung dar.

Fachkräfte, Träger und Adressat:innen (z. B. Kinder, Jugendliche, Eltern, Betroffene) bringen unterschiedliche Sichtweisen, Hintergründe und Zielsetzungen in den Planungsprozess hinein und tragen zu einer qualitativen Auseinandersetzung im Planungsprozess bei. Diese komplexen und aufwändigen Planungsprozesse sind eine Ressource der Jugendhilfeplanung.

## 5.4 Das Prinzip der Intervention

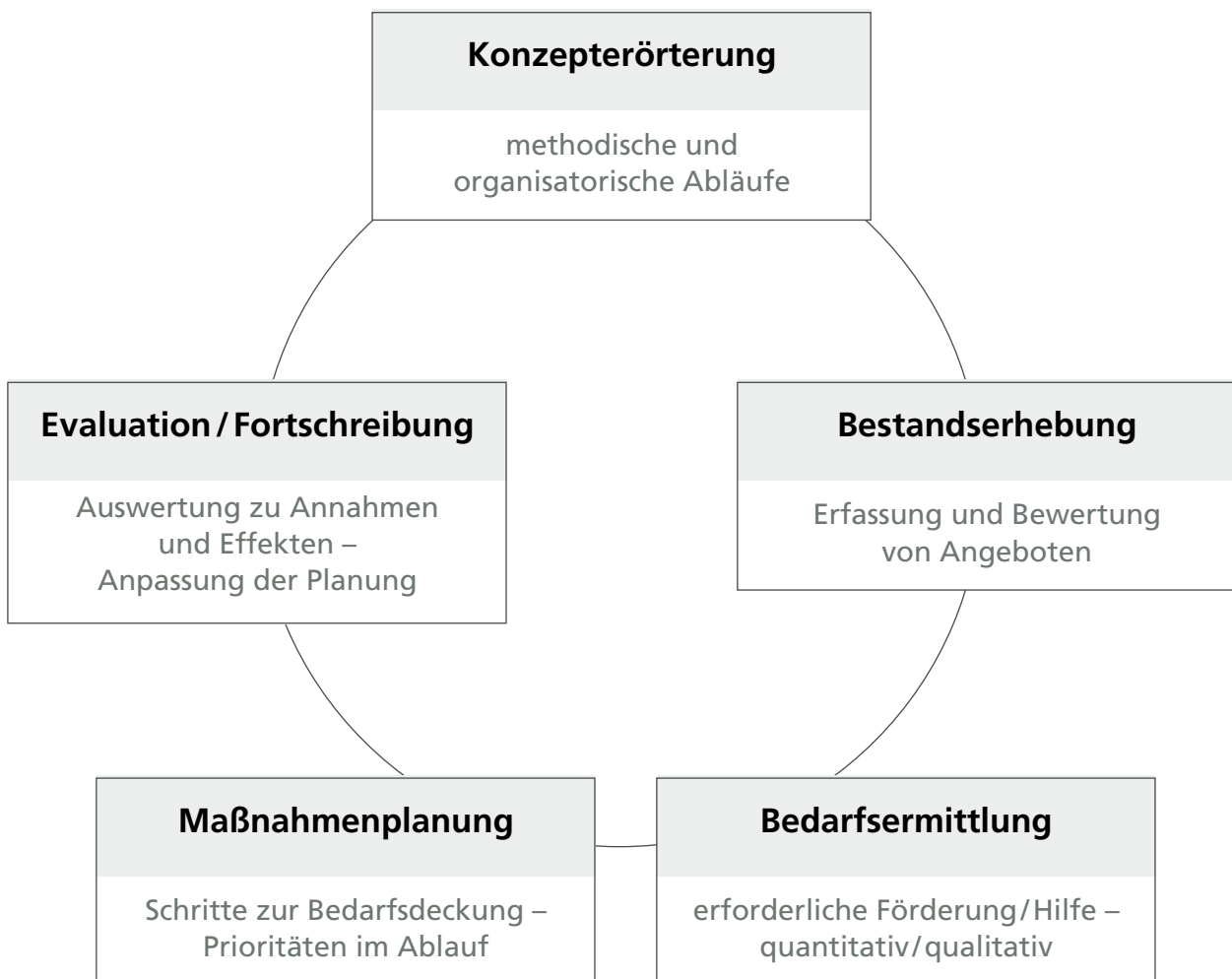
Im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedeutet das Prinzip der Intervention, eine kritische Betrachtungsweise und sich einzumischen bzw. einzuschalten, wenn im Bereich der Jugendhilfe dieses erforderlich wird. Fehlentwicklungen und problematische Aspekte werden benannt und aufgezeigt mit der Zielsetzung, dass z. B. ein Mangel behoben wird.



# 6. Bausteine der Jugendhilfeplanung

Gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung auf die Planung von Einrichtungen und Diensten ausgerichtet, hierbei werden die folgenden Planungsbausteine Bestanderhebung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung explizit genannt. Ergänzend dazu gehören die Bausteine der Konzepterörterung und der Evaluation/Fortschreibung. In der Realität einer prozessorientierten Jugendhilfeplanung müssen und können diese Planungsbausteine nicht zwangsläufig zeitlich aufeinander folgen.

## Methodische Elemente in den Prozessen der Jugendhilfeplanung:



(Abb.: Merchel, 2016)



### 6.1 Konzepterörterung

In der Konzepterörterung wird das Planungsvorgehen mit seinen methodischen Bausteinen und den bestehenden Rahmenbedingungen diskutiert. Die Fragen nach der Steuerung, der Beteiligungsprozesse, der Zeitplanung, der Einbindung und Entscheidungsfindung des Jugendhilfeausschusses u. a. werden hier erörtert. Da hier wesentliche Vorentscheidungen zur Qualität der Planungsprozesse stattfinden, „sollte das Planungskonzept nicht nur innerhalb des Jugendamtes oder mit den Trägern besprochen werden, sondern explizit im Jugendhilfeausschuss erörtert, beschlossen und dadurch politisch legitimiert werden.“<sup>7</sup>

### 6.2 Bestandserhebung

Die Bestanderhebung erfasst die vorhandene Angebotsstruktur und die Bewertung des Bestandes. Nach Jordan/Schone<sup>10</sup> richtet sich dieses nach vier Aspekten und den dazu gehörigen Fragestellungen aus:

- Eine quantitative Bestandsanalyse:  
Welche Angebote stehen welcher Zielgruppe in welcher Region zur Verfügung?
- Eine qualitative Bestandsanalyse:  
Wie wirksam sind die Angebote, welche Effekte gibt es und wie werden diese Angebote genutzt?
- Eine Bestandsanalyse zur Verknüpfung von Leistungen/Angeboten:  
Sind die Angebote unterschiedlicher Träger/Einrichtungen miteinander abgestimmt und verknüpft?
- Eine Bestandsanalyse nach regionaler Verteilung/regionaler Disparitäten:  
Entsprechen die Angebote den sozialräumlichen und regionalen Verhältnissen?

### 6.3 Bedarfsermittlung

Gem. § 80 Abs.1 SGB VIII soll der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten ermittelt werden. Die Beteiligung der Betroffenen und Erfassung ihrer individuellen Wünsche und Bedürfnisse können durch unterschiedliche Verfahren wie z. B. einer Adressat:innenbefragung oder einer Expert:inneneinschätzung erfolgen.

Neben der Bedürfniserfassung von Adressat:innen fließen u. a. gesetzliche Vorgaben, fachliche Einschätzungen und Schlussfolgerungen, sowie Interessen von Trägern, politische Vorstellungen von Parteien und Verbänden in den Aushandlungsprozess des Bedarfes hinein.

Der Bedarf ist letztendlich ein Ergebnis komplexer Aushandlungsprozesse.

## 6.4 Maßnahmenplanung

Durch die durchgeführte Bestandserhebung und die Bedarfsermittlung ergibt sich ein Abgleich vom Ist-Zustand zur Soll-Vorstellung. Daraus ergeben sich notwendige Konsequenzen in der Gestaltung von unterschiedlichen Handlungsfeldern. Dabei kann es sich z. B. um eine Umstrukturierung oder quantitative/qualitative Anpassung vorhandener Angebote, sowie die Schaffung neuer Angebote handeln.

Einerseits bezieht sich die Jugendhilfeplanung auf die einrichtungs- und dienstbezogene Infrastruktur der freien Träger, Institutionen und Verbände, andererseits auf die Handlungs- und Organisationsstrukturen der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

„Eine prozeßorientierte Jugendhilfeplanung muss die stete Qualifizierung der Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe und damit auch und insbesondere des Jugendamtes selbst im Blick haben.“<sup>10</sup>

Geplante Maßnahmen werden unter Beachtung begrenzter Ressourcen der Finanzen und des Personaleinsatzes und unter Festlegung von Schwerpunkten bzw. der Aktualität einzelner Bedarfe in einer zeitliche Ablaufplanung konkretisiert.

Diese Planungsprozesse und Vorschläge dienen der Vorbereitung im Jugendhilfeausschuss, der letztendlich die Entscheidung nach Erörterung trifft und einen Planungsbeschluss fasst.

## 6.5 Evaluation und Fortschreibung

Unter einer Evaluation wird eine sach- und fachgerechte Untersuchung und Bewertung von Projekten, Prozessen und auch Organisationseinheiten verstanden und ist permanenter Bestandteil von Planungsprozessen.

Die Evaluation gibt Hinweise, um die Qualität einzuschätzen und Bewertungen vorzunehmen. Hierbei sind z. B. statistische Erhebungen, fachliche Einschätzungen und das Nutzungsverhalten von Adressat:innen mögliche Instrumente der Evaluation.

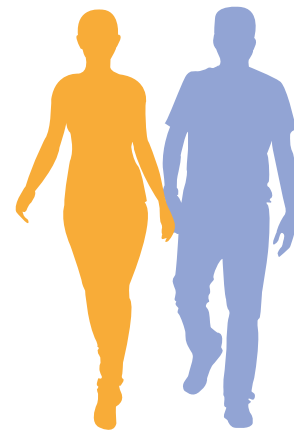
Das Ziel ist, u. a. laufende Maßnahmen zu überprüfen und daraus Schlussfolgerungen, Anpassungen und Korrekturen für die Zukunft zu treffen.



# 7. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung

Dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Ostholstein wird über Planungsthemen der Jugendhilfeplanung regelmäßig berichtet und dadurch die Öffentlichkeit hergestellt.

Daneben werden in einer Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Kreises Ostholstein relevante Informationen für die Öffentlichkeit aufbereitet und dargestellt.



## Quellen

- 1 Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Kommunalen Jugendhilfeplanung, Münster/Köln 2010
- 2 Homepage Kreis Ostholstein [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de), Stand 22.07.2021
- 3 Satzung für das Jugendamt des Kreises Ostholstein vom 07.01.2008
- 4 [www.socialnet.de](http://www.socialnet.de)
- 5 Jugendhilfeausschuss vom 04.05.2021, Beschlussvorlage VO/2021/093
- 6 Geschäftsverteilungsplan Fachdienst 5.11 (Stand 01.04.2021)
- 7 Joachim Merchel, Jugendhilfeplanung, 2016
- 8 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Jugend- und Eingliederungshilfe“ im Kreis Ostholstein (Rahmenvereinbarung) vom 01.08.2021
- 9 Kurzkonzept des Trägertreffens im Kreis Ostholstein vom 07.07.2021
- 10 Jordan/Schone, 2010
- 11 Wolfgang Hinte, „Sozialraumorientierung“ – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In Fürst/Hinte (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten. Wien 2019.

**Auszug aus dem SGB VIII, Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021**

## **§ 70 SGB VIII**

### **Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

## **§ 71 SGB VIII**

### **Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

### **§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden

### **§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
  2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
  1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
  2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
  4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
  5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
  6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.